Dezernat, Dienststelle V/57/571/1

Vorlage-Nr.: 06.10.2009	
4153/2009	

am

**TOP** 

Antrag nach § 3 der

Geschäftsordnung

## Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)		02.11.2009	
Anlass:  Mitteilung der Verwaltung			
Beantwortung von Anfragen	Beantwortung einer frage	An- Stell	lungnahme zu ei-

nach § 4 der Geschäfts-

ordnung

## Anfrage der SPD Fraktion

aus früheren Sitzungen

hier: Anfrage der BV 4 bzgl. der Baumfällungen Rheinenergie

Anfrage Nr. AN 1534/2009 Die SPD Fraktion bittet, folgende Anfrage zu beantworten:

Gremium

Laut Mitteilung vom 14.09.2009 werden 286 Bäume für den neu errichteten Baukörper der Rheinenergie gefällt:

Hierzu fragt die Fraktion an:

- 1. Kommen die Ersatzpflanzungen wieder auf das Grundstück der Rheinenergie?
- 2. Wenn nein, werden die Bäume in unserem Stadtbezirk neu gepflanzt?
- 3. Wenn ja zu Punkt 2, dann wo?

## Antwort der Verwaltung:

Der geplante Neubau des Verwaltungsgebäudes der Rheinenergie AG am Parkgürtel erfordert die Fällung von geschützten Bäumen im Sinne der Baumschutzsatzung. Auf der Grundlage des Fällantrages sollen 222 Bäume genehmigt werden. Die Bezirksvertretung ist darüber mit Datum vom 11.09.09 vorab informiert worden. Eine Anfrage der Grünen Fraktion hierzu wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch beantwortet. Zurzeit wird der Genehmigungsbescheid vorbereitet. In diesem Bescheid werden auch Auflagen enthalten sein, die das Ziel verfolgen, die Anzahl der zu fällenden Bäume weiter zu verringern.

Als Ersatz für die genehmigten Fällungen ist die Pflanzung von 286 Bäumen gefordert. Davon sind zum jetzigen Zeitpunkt der Planung 112 Bäume abgesichert, die auf dem Baugelände bzw. einem direkt südlich angrenzenden Grundstück der Rheinenergie gepflanzt werden können. Weitere Standorte für Ersatzpflanzungen werden aktuell durch die Rheinenergie geprüft. Dabei liegt der Vorrang auf Flächen im Besitz der Rheinenergie sowie im Bereich des Stadtbezirks Ehrenfeld. Sollte die Realisierung aller Ersatzpflanzungen nicht möglich sein, wird für den ausstehenden Rest ein Ausgleichsgeld erhoben.